

Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung - Kontrolle der schriftlichen Ausbildungsnachweise -

Der **Ausbildende** ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG **verpflichtet**, die Auszubildenden zur Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen **anzuhalten** und dieses fortlaufend **zu überprüfen**. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Der Ausbildungsbildende oder Ausbilder muss ggf. alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren Erziehungsmittel einsetzen, z. B. auch die gesetzlichen Vertreter einschalten. Das Anhalten schließt auch die Überwachung mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, sondern eine inhaltliche Erfassung der Darstellung, damit bestehende Mängel beseitigt werden können. Soweit sich Mängel zeigen, hat der Ausbilder auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsplans sowie der Ausbildungsverordnung verlaufen ist.

In die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind die am Berichtstag ausgeführten Arbeiten einschließlich der dafür aufgewandten Zeit, zum Teil in Form von Arbeitsberichten, die Erstellung eines einzelnen Arbeitswerks, sowie beim Besuch der Berufsschule oder im dienstlichen Unterricht oder in Lehrgesprächen der behandelte Stoff einzutragen.

Die Auszubildenden führen ihre schriftlichen Ausbildungsnachweise in der Regel täglich bis zum Erreichen des Ausbildungsziels (bestandene Abschlussprüfung), Verwaltungsfachangestellte führen die schriftlichen Ausbildungsnachweise bis zum Beginn des Vorbereitungslehrgangs für die Abschlussprüfung. Ausbilder/Ausbilderinnen bzw. Ausbildungsbildende und ggf. Erziehungsberechtigte sollen die Eintragungen kontinuierlich kontrollieren und mit Datum abzeichnen.

Die Vorlage der **ordnungsgemäß geführten schriftlichen Ausbildungsnachweise** ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung. Die zuständige Stelle behält sich Stichproben vor und wird sich nach dem Zufallsprinzip die Ausbildungsnachweise vorlegen lassen.

Name, Vorname der/des Auszubildende/n: _____

Name, Vorname des verantwortlichen Ausbilders: _____

Ausbildungsberuf: _____

Erklärung

Hiermit erkläre ich, den vorgenannten Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben und die/den Auszubildende/n entsprechend den Vorgaben zur Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise anzuhalten.

Ich bestätige, dass die schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt wurden.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift des verantwortlichen Ausbilders